



Netzwerk SprachenRechte
c/o Julius Tandlerplatz 11/19
1090 Wien

kontakt@sprachenrechte.at
www.sprachenrechte.at

An das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Sektion VIII - Integration

stefan.steiner@bmeia.gv.at

jelena.iljic@bmaia.gv.at

sowie

An das Präsidium des Nationalrates

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17. März 2015

Stellungnahme zum

Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Das Netzwerk Sprachenrechte begrüßt ...

... dass der Bund beabsichtigt, Gelder für die „*Entwicklung einer Sensibilisierung für Mehrsprachigkeit*“ (vgl. Erläuterungen zu Artikel 12) bereit zu stellen. In den Erläuterungen wird festgehalten: „*Da die Förderung der Erstsprache wie auch anderer relevanter Entwicklungsbereiche für die Sprachentwicklung eines Kindes bedeutende positive Effekte zeigen können, sollen derartige Förderungen künftig im Rahmen der Förderung des Entwicklungsstandes im Sinne des Artikel 1 Abs. 4 erfolgen.*“. Dies ermöglicht – erzwingt aber nicht – die Förderung von Mehrsprachigkeit bzw. der Erstsprachen der Kinder, denn es steht leider in Konkurrenz zu den anderen allgemeinen (die „gesamtheitliche Entwicklung“ befördernden) Maßnahmen.

... dass die „*Zweckzuschüsse des Bundes auch für den Bereich des Schnittstellenmanagements, den Übergang zwischen den Kindergarteneinrichtungen und der Pflichtschule, verwendet werden [können], sofern die frühe sprachliche Förderung im Vordergrund steht.*“ Wieder ist anzumerken, dass diese Formulierung große Spielräume in der Umsetzung offen lässt und es auf Wissen und Engagement der Einrichtungen ankommen wird, wie sinnvoll die Mittel im Sinne der nahtlosen Mehrsprachigkeitsförderung eingesetzt werden.

Das Netzwerk Sprachenrechte kritisiert ...

... dass die Zielsetzung, dass Kinder „*mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach den ,Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht' möglichst beherrschen*“ sollten (vgl. Artikel 1 (1)). Es gehört zu den Aufgaben der Schule, die Kinder an die Unterrichtssprache Deutsch heranzuführen.

... dass die daraus resultierende Vorstellung, dass es beim Schuleintritt keinen Förderbedarf mehr gäbe, nicht realistisch ist. Es gibt Konzepte, die die Notwendigkeit einer „durchgängige Sprachförderung“ belegen, vor allem bezüglich in der Schule zu entwickelnden bildungssprachlichen Kompetenzen. Die Vorstellung, dass „*mit Hilfe einer frühestmöglich beginnenden sprachlichen Förderung sichergestellt werden [kann], dass Volksschulkinder von Anfang an jene Kenntnisse der deutschen Sprache beherrschen, mit denen sie die Anforderungen in Bezug auf erste Lese-, Schreib- und Sprechübungen erfüllen.*“ (Erläuterungen, S. 2, zu Artikel 1, Abs. 3) ist nicht realistisch, da die sprachliche Entwicklung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist und insbesondere die Bildungssprache erst aufgebaut werden kann.

... dass die Zuständigkeit für die Maßnahmen weiterhin nicht im Bildungsministerium angesiedelt ist. Zwar wurden sicherlich Strukturen und Expertise im ÖIF aufgebaut, der mit der Abwicklung betraut ist, dennoch müsste aus der Sicht des Netzwerks SprachenRechte das Bildungsministerium mit sämtlichen Angelegenheiten kindlicher Sprachförderung betraut sein.

Das Netzwerk SprachenRechte verweist weiters auf jene Stellungnahme, die bereits 2012 zum Entwurf der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgegeben wurde (siehe <http://v004107.vhost-vweb-02.sil.at/aktivitaten/stellungnahme-fruhe-sprachliche-forderung-%C2%A715a-janner-2012.html>)